

HAUSDURCHSUCHUNG: WELCHE UNTERLAGEN WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER SCHÜTZEN SOLLTEN



DR. HEIDEMARIE PAULITSCH

Rechtsanwältin

1. HAUSDURCHSUCHUNG

Zuletzt wurde im Buwog-Prozess im Juli 2018 darüber debattiert, ob beschlagnahmte Materialien eines Parteienvertreters im Verfahren verwendet werden dürfen. Sie wurden bei einer Hausdurchsuchung in der Kanzlei des Parteienvertreters sichergestellt. Die Verteidiger wendeten ein, dass die Unterlagen für Mag. Grasser und weitere Angeklagte belastendes Material enthalten und legten gegen die Verwendung vor Gericht Einspruch ein.

Die Entwicklung der Ermittlungspraktiken der Staatsanwaltschaften und Finanzstrafbehörden der letzten Jahre zeigt eine steigende Tendenz an Durchsuchungen von Kanzleien von Parteienvertretern. Immer komplexer werdende Wirtschafts- und Finanzstrafverfahren bringen mit sich, dass Berater und Parteienvertreter entweder selbst zur Zielscheibe werden, oder man bei ihnen Materialien zur Aufklärung des Sachverhalts zu finden erhofft.

Eine Hausdurchsuchung stellt schon per se eine überraschende und eingriffsintensive Zwangsmaßnahme dar. Selbst für einen erfahrenen Parteienvertreter, der in ständigem Kontakt mit Behörden steht, stellt es eine Herausforderung dar, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren. Die Gefahr, seine eigenen, wie auch die Rechte des Klienten nicht effizient zu wahren und zu schützen, liegt auch bei Wirtschaftstreuhändern nahe.

Wirtschaftstreuhänder unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 1 Abs 1 und § 80 WTBG 2017).¹ Der Gesetzgeber lässt dem Schutz von Klienteninformationen beim Wirtschaftstreuhänder als sogenannten „Berufsgeheimnisträger“ einen hohen Stellenwert zukommen (§ 157 Abs 1 Z 2 StPO). Eine Durchsuchung und die Sicherstellung von geschützten Dokumenten in Kanzleien ist unzulässig, soweit dadurch das verfassungsrecht-

lich geschützte Recht des Berufsgeheimnisträgers, die Aussage zu verweigern, umgangen wird. Dies gilt auch für die Sicherstellung der Dokumente. Dem Klienten soll eine vertrauensvolle Korrespondenz mit seinem Berufsgeheimnisträger möglich sein. Er soll nicht befürchten müssen, Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen, weil der Berufsgeheimnisträger als Zeuge aussagen müsste oder bei ihm Dokumente beschlagnahmt werden könnten. Dies dient dem verfassungsgesetzlichen Schutz des Klienten vor Zwang zur Selbstbelastung und seinem Recht auf Verteidigung.

2. WELCHE DOKUMENTE SIND GESCHÜTZT?

Wie reagiert der Wirtschaftstreuhänder nun, wenn die Ermittlungsbehörde in seiner Kanzlei eine Durchsuchung durchführt und Unterlagen sicherstellen möchte? Die Durchsuchung selbst kann in der Regel nicht abgewendet werden. Es gibt jedoch die Möglichkeit nachträglich Beschwerde gegen sie einzulegen. Der Wirtschaftstreuhänder sollte allerdings noch vor Ort gegen die Sicherstellung der geschützten Dokumente Widerspruch erheben und sich dabei auf sein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit berufen (§ 112 StPO). Die Ermittlungsbehörde hat die Unterlagen hierauf zu versiegeln und bei der Behörde bzw. Gericht zu hinterlegen. Das Gericht entscheidet hierauf, ob die Dokumente „geschützt“ sind. „Geschützt“ sind Dokumente dann, wenn sie dem Wirtschaftstreuhänder im Zuge seines Auftragsverhältnisses zugekommen sind, oder ihm in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt wurden. Aus der Judikatur und Literatur kann man folgende fünf Kategorien geschützter Materialien ableiten – unabhängig davon, ob sie in elektronischer oder physischer Form vorhanden sind:²

2.1. Korrespondenz

Dazu zählt Korrespondenz zwischen dem Klienten und dem Parteienvertreter zum erteilten Auftrag. Das sind der briefliche sowie

der E-Mail-Verkehr einerseits, aber auch Aufzeichnungen über diese Kommunikation, sowie sonstige schriftliche Mitteilungen, Dokumente und Aufzeichnungen über jegliche Form der Kommunikation andererseits.

2.2 Aktenvermerke

Dies sind Aktenvermerke jeglicher Art, demnach insbesondere Aufzeichnungen über Gespräche, Aufzeichnungen über Erhebungen und Recherchen (z.B. Besprechungsnotizen), sowie über eigene Wahrnehmungen iZm der Mandaterfüllung. Darunter fallen auch Unterlagen über Erhebungen durch Rückfragen, Anfragen und ähnliches bei Dritten. Somit sind Aktenvermerke jeglicher Art, die mit der Beauftragung durch den Klienten in Zusammenhang stehen und die im Rahmen der Auftragserfüllung angefertigt wurden, vom Schutz erfasst.

2.3 Drittinformationen

Unter dieser Kategorie sind mit dem Mandatsverhältnis in Zusammenhang stehende Informationen und Mitteilungen Dritter an den Berufsgeheimnisträger in schriftlicher oder sonstiger Form (z.B. Mitteilungen des Prozessgegners) sowie Aufzeichnungen darüber zu verstehen.

2.4 Informationsunterlagen

Dazu zählen Gegenstände und Unterlagen, die dem Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Auftragserfüllung zugegangen sind und die der Information des Parteienvertreters dienen. Ebenso sind dies Unterlagen, die im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zur Information des Parteienvertreters erstellt wurden (§ 89 Abs 4 FinStrG).

2.5 Endprodukte

Unter dieser Kategorie sind Schriftstücke und Dokumente, die sich als Resultat des erteilten Auftrags darstellen, zu verstehen. Dazu gehören erstellte Bilanzen, einseitige Erklärungen, Gutachten, Verträge, Berechnungen, Ratschläge, Auskünfte, Testamente etc. Die Kategorie erfasst alle im Rahmen des dem Berufsgeheimnisträger erteilten Auftrags erstellten Endprodukte des Berufsgeheimnisträgers samt deren Entwürfen, die nicht oder nicht in diesem Umfang in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis oder Register (z.B.: Firmenbuch oder Grundbuch) veröffentlicht wurden.

2.6 Nicht geschützte Dokumente

Nach der Judikatur sind bestimmte Dokumente nicht geschützt und können auch beim Berufsgeheimnisträger sichergestellt werden.³ Das sind einerseits Tatmittel bzw. Taterzeugnisse, also Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren, sie erleichtert haben oder aus ihr hervorrühren. Daneben sind auch sonstige Beweisgegenstände, insbesondere Schriftstücke, die sich ihrem Inhalt nach nicht als eine an den Parteienvertreter gerichtete Mitteilung oder Information, sondern vielmehr als bereits vor Übergabe an diesen existent gewesenes Beweismittel darstellen, nicht geschützt. Derartige Dokumente können durch die Übergabe an den Berufsgeheimnisträger nicht immunisiert werden.

Nicht geschützt sind auch Honorarnoten, Abrechnungen, Quittungen, Kostenverzeichnisse und Leistungsverzeichnisse des Wirtschaftstreuhänders, sowie Schreiben an Klienten mit Zahlungsaufforderungen, Zahlungsvereinbarungen, Abrechnungsunterlagen und Aktenvermerke betreffend Forderungen und Zahlungsvereinbarungen.⁴

2.7 Unverhältnismäßige Sicherstellung

Die Sicherstellung von öffentlich zugänglichen oder für die Behörde leicht über den Amts- oder Rechtshilfeweg zu erlangenden Unterlagen ist unzulässig. Unter diesen Dokumenten sind z.B.: Firmenbuch- und Grundbuchsatzzüge, im Grundbuch veröffentlichte Liegenschafts Kaufverträge, Korrespondenz mit Finanzämtern, Aktenabschriften aus Finanzstrafverfahren, eines Abgabenaktes, Rechtsmittel an öffentliche Gerichtshöfe, Entscheidungen von Behörden, veröffentlichte Jahresabschlüsse, Buchungsmitteilungen und andere vom Finanzamt erstellte Dokumente und Abgabenerklärungen zu subsumieren.⁵ Solche Dokumente sind (soweit sie keine internen Vermerke mit weitergehendem Informationsgehalt aufweisen) zwar nicht vom Berufsgeheimnisschutz umfasst, ihre Sicherstellung ist jedoch unverhältnismäßig.

ZUR AUTORIN:

Dr. Heidemarie Paulitsch ist Rechtsanwältin und Verteidigerin in Wien. Sie ist auf Strafrecht und Hausdurchsuchungen spezialisiert und veröffentlichte im Juni 2018 das Praxishandbuch Hausdurchsuchung. Frau Paulitsch trägt zu diesem und anderen Themen bei der Vereinigung österr. Wirtschaftstreuhänder vor. ■

KONTAKT:

RA Dr. Heidemarie Paulitsch
Compliance & White Collar Crime
Tuchlauben 13/4.0G
1010 Wien

www.paulitsch.law
E: office@paulitsch.law
T: (01) 361 4007



Paulitsch (Hrsg.)
**Praxishandbuch
Hausdurchsuchung**

Linde Verlag
1. Auflage 2018, 144 Seiten
ISBN 978-3-3883-6
EUR 42.-

- 1 Paulitsch, Praxishandbuch Hausdurchsuchung, 50ff.
- 2 Paulitsch, aaO, 55 mwN.
- 3 Paulitsch, aaO, 53 mwN.
- 4 VwGH 29.6.1992, 92/15/0090; OLG Wien 18 Bs 89/14s.
- 5 Vgl OLG Wien 10.2.2014, 17 Bs 427/13p.